

Marktgemeinde Gars am Kamp

3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82
Bezirk Horn

Zl. 4/2011

Gars am Kamp, am 20.9.2011

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Montag, dem 19. September 2011 um 19,00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth und die geschäftsführenden Gemeinderäte Ing. Mag. Groß Werner, Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Wiesinger Josef, Steindl Gerald und Ing. Rydlo Gebhard

sowie die Gemeinderäte

König Alexandra

Scheichl Johann

Scheichl Manfred

Wieland Claudia

Josef Wiesinger, geb. 1963

Gubi Friedrich

Christine Jaglitsch

Wiesinger Friedrich

Bauer Erich

Gröschel Helmut

Entschuldigt: GR Mag. Singer Thomas, GR Kaser Lisa, GR MR. Dr. Drexler Harald u. GR Grassler Johannes

Schriftführer: Manfred Schartner

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Zu Beginn der Sitzung bringt er dem Gemeinderat die nachstehenden Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis, und zwar:

a) Vorzeitige Rückzahlung der offenen Ratenzahlung für den Umbau der Baderutsche im Erlebnisbad Gars am Kamp

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes als Punkt 10. in die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung.

b) Vorzeitige Auszahlung der Subvention der nächsten 3 Jahre an den Union Eislaufverein Gars am Kamp zwecks vorzeitiger Rückzahlung der Darlehen bezüglich des Eislaufplatzes Gars am Kamp (Darlehen für die Errichtung im Jahr 1994 u. Darlehen für die Überdachung im Jahr 1999) durch den Union Eislaufverein Gars am Kamp

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes als Punkt 11. in die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Tagesordnungspunkte 10. bis 11. laut Einladungskurrende werden somit zu den Punkten 12. bis 13..

c) Vermietung des Schaufensters im Parterre des Hauses Gars, Hornerstraße 85

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes als Punkt 14. in die heutige Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.6.2011

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 5.4.2001 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2.: Darlehen – a.o Vorhaben „Straßenbau 2011“ – Anpassung der Zinsfälligkeitstermine

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp hat in seiner Sitzung am 21.6.2011 beschlossen, das Darlehen „Straßenbau 2011“ von €100.000,-- an die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte GenmbH, Zwettl als Bestbieter zu vergeben.

Aufgrund der Einwendung der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung, welche dafür einen Zinszuschuss gewährt, vom 13. Juli 2011, Zl. F1-IFS-1108/003-2011 sind die Zinsfälligkeitstermine entsprechend der geltenden Richtlinie „Landes-Finanzsonderaktion Infrastruktur“ anzupassen.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 dem Nachtrag zu Konto-Nr. 17-01.900.315 der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte GenmbH, Zwettl (Abänderung Zinsfälligkeitstermine und Rückzahlungstermine) vom 15. Juli 2011 zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 3.: Rehabilitationsklinik Gars am Kamp - Wirtschaftsförderung

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen der Rehabilitationsklinik Gars am Kamp, 3571 Gars, Kremserstraße 656 vom 28.1.2011 um Wirtschaftsförderung für die Errichtung der Betriebsanlagen sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze vor.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 der Rehabilitationsklinik Gars am Kamp, 3571 Gars, Kremserstraße 656 in Anlehnung an Punkt 7 der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Gars am Kamp (Sanierung der Ortszentren durch Fassadenrenovierungen und Portalgestaltung) eine Förderung in Höhe von €5.087,10 zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4.: Subventionen

a) Gars Innovativ – Garser Christkindlmarkt

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen des Wirtschaftsvereines Gars Innovativ, 3571 Gars, Wienerstraße 113a vom 24.8.2011 um Gewährung einer Subvention für die Durchführung des Garser Christkindlmarktes 2011 vor. Bei diesem Markt sollen aufgrund seines Jubiläumscharakters (35 Jahre) als besondere Attraktion

ein Sonderpostamt,
Obersteirische Perchten,
Lebkuchenausstellung aus dem Waldviertel u.
diverses Kinderprogramm

geboten werden.

Jede dieser Attraktionen kostet ca. €1.500,--.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011, dem Wirtschaftsverein Gars Innovativ anlässlich der Jubiläumsveranstaltung des Garser Christkindlmarktes (35 Jahre) eine Subvention in Höhe von €1.000,-- zu gewähren.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen und 1 Gegenstimme angenommen.

Dagegen gestimmt hat GGR Ing. Gebhard Rydlo.

b) SC UNION Gars – Garser Bus

Referent ist der Bürgermeister.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen des SC UNION Gars, 3571 Gars, Schillerstraße 500 vom 23.5.2011 um Gewährung einer Subvention für den Betrieb des Garser Busses vor.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011, dem Verein SC UNION Gars eine Subvention für den Betrieb des Garser Busses für das Jahr 2011 in Höhe von €4.000,-- zu gewähren.

Der Bürgermeister stellt folgenden Gegenantrag:

Es wird für den Betrieb des Garser Busses der Mannschaftsbus des SC UNION Gars verwendet. Der Garser Bus ist jedoch ein Projekt des Vereines zur Förderung der Garser Wirtschaft „Gars Innovativ“, 3571 Gars, Wienerstraße 113 und wurden bis dato die Subventionen für die Aufrechterhaltung des Betriebes auch diesem Verein gewährt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt daher in seiner Sitzung am 19.9.2011, dem Verein zur Förderung der Garser Wirtschaft „Gars Innovativ“, 3571 Gars, Wienerstraße 113 eine Subvention für den Betrieb des Garser Busses für das Jahr 2011 in Höhe von

€5.000,-- zu gewähren, da in diesem Jahr noch bis einschließlich Mai die Leasingrate für den Bus zu entrichten war.

Weiters beschließt der Gemeinderat, dem Verein zur Förderung der Garser Wirtschaft „Gars Innovativ“, 3571 Gars, Wienerstraße 113 im Kalenderjahr 2012 eine Subvention für den Betrieb des Garser Busses für das Jahr 2012 in Höhe von €4.000,-- zu gewähren.

Der Bürgermeister lässt über den Gegenantrag abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses des Gegenantrages wird der Antrag des Gemeindevorstandes zurückgezogen.

Pkt. 5.: Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Zum Verordnungsentwurf der NÖ Landesregierung über die geplante Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, welcher im Gemeindeamt vom 4.7.2011 bis 18.7.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und zu dem keine Stellungnahmen abgegeben wurden, wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp in seiner Sitzung am 19.9.2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp wird die Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6.: Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Zum Verordnungsentwurf der NÖ Landesregierung über die geplante Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm, welcher im Gemeindeamt vom 4.7.2011 bis 18.7.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und zu dem keine Stellungnahmen abgegeben wurden, wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp in seiner Sitzung am 19.9.2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp wird die Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7.: Änderung der „Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars“

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 folgende Änderung der Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars:

Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars

Betriebe können in der Großgemeinde Gars am Kamp unter angeführten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

1. Gegenstand der Wirtschaftsförderung:

Folgende wirtschaftliche Gegebenheiten sollen von der Gemeinde Gars am Kamp besonders unterstützt und damit gefördert werden:

- 1) Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen (Punkt 6)
- 2) Investitionen im Bereich der Gebäudesanierung im Ortszentrum und bei der Portalgestaltung (Punkt 7)
- 3) Errichtung neuer Arbeitsplätze (Punkt 8)
- 4) Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr (Punkt 9)
- 5) Personalgestaltung und Personalentsendung (Punkt 10)

2. Allgemeine Bedingungen:

Gefördert werden Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, die in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig sind oder sich in der Großgemeinde Gars am Kamp ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung. Betriebsstätten und Filialen können in den Genuß der Förderung dann gelangen, wenn diese Betriebsstätte oder Filiale mindestens einen Mitarbeiter ganztägig entsprechend des jeweiligen Kollektivvertrages beschäftigt und damit kommunalsteuerpflichtig ist. Bei Teilzeitkräften werden diese anteilig berücksichtigt. Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründung darf für jedes eingereichte Wirtschaftsprojekt nur einmal Wirtschaftsförderungen entsprechend dieser Richtlinien vergeben werden.

3. Inanspruchnahme von Gemeindeförderung:

Bei Einreichung ist das Wirtschaftsprojekt schriftlich genau zu beschreiben, und die dazugehörigen Investitionskosten nachzuweisen (Kopie der entsprechenden Kostenvoranschläge). Der Förderungswerber hat freie Wahl, welche Art der Förderung er beantragt. Die Voraussetzungen für die einzelnen Wirtschaftsförderungen werden in der Folge dargestellt.

4. Ansuchen:

Der Zuschuß wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Gars gewährt. Der Zeitpunkt des Ansuchens der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsart.

5. Rechtsanspruch:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen, bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

6. Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Aufschließung von Bauplätzen für die Errichtung und Schaffung von Betriebsanlagen und Gewerbebetrieben in der Großgemeinde Gars am Kamp in Form eines Zuschusses.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Umweltbelastende Betriebe können prinzipiell nicht in den Genuß dieser Förderung kommen.
- Wird für einen Bauplatz eine Förderung zuerkannt, muß durch die Zuschußwerber auf diesem Bauplatz innerhalb von 5 Jahren eine Betriebsanlage oder ein Gewerbebetrieb gemäß der NÖ. Bauordnung und der Gewerbeordnung errichtet und betrieben werden.
- Wird ein Grundstück im Zuge einer Teilung zum Bauplatz erklärt und wurde für diesen durch den Teilungswerber erst nach dem 01.01.1997 die Aufschließungsabgabe entrichtet bzw. vorgeschrieben kann auch für dessen Rechtsnachfolger oder Käufer ein Zuschuß anstelle der Teilungswerber gewährt werden, wenn dieser die Aufschließungskosten für den Veräußerer oder Rechtsnachfolger übernimmt.
- Der Betrag der verbleibenden Aufschließungskosten muß sofort nach positiver Förderungszusage entrichtet werden (keine Stundung der Aufschließungskosten).

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form einer Verminderung des jeweils gültigen Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt € 87,21 auf den jeweiligen gültigen Einheitssatz.

e) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

f) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

g) Antragstellung der Förderung:

Der Antrag auf Förderung muß innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Aufschließungsabgabenbescheides, bzw. des Ergänzungsabgabenbescheides des Bürgermeisters gestellt werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Sanierung der Ortszentren durch Fassadenrenovierungen und Portalgestaltung:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden Investitionen, welche das Ortsbild von Gars am Kamp oder der Katastralgemeinden durch Fassadenrenovierung und Portalgestaltung verbessern.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Es muß sich um Investitionen an der Außenseite von bereits bestehenden Gebäuden handeln, welche in den historischen Ortszentren der Katastralgemeinden bzw. im Zentrum der Kat. Gem. Gars am Kamp befinden, oder ortsbildprägenden Charakter besitzen.
- Gefördert wird die Erhaltung der alten Bausubstanz sowie Erneuerungen, wenn vor Beginn der Erneuerung die entsprechenden Pläne dem Bausachverständigen oder bei denkmalgeschützten Gebäuden dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservat NÖ) vorgelegt werden, und diese die Erneuerung als „Ortsbildverbesserung“ anerkennen.
- Als Nachweis für die Investitionskosten müssen die entsprechenden Rechnungen detailliert nachgewiesen werden. Aktivierte Eigenleistungen sind mit dem Jahresabschluß und einer detaillierten Darlegung der Aktivierungen nachzuweisen.

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form eines Prozentsatzes der Investitionskosten gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt 5% der Investitionskosten

e) Maximalbegrenzung:

Die Förderung ist mit € 5.087,10 begrenzt.

f) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Zusage über die Gewährung des Zuschusses muß vor Beginn der Investition erfolgen, nach Abschluß der Sanierung ist die genaue Bemessungsgrundlage bekanntzugeben (saldierte Rechnungen). Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung ausbezahlt.

g) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

8. Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen bei Neuansiedelungen, Betriebsneugründungen, Betriebsumsiedelungen und Betriebsweiterungen.

b) Bedingungen und Voraussetzungen:

- Bei Neuansiedelung eines Betriebes muß der Förderungswerber eine Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte über den Gesamtbeschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung vorlegen. Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
- Bei Betriebsumsiedelungen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Übersiedelung erhöht hat. Bei Betriebsumsiedelungen hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Übersiedelung und den Beschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
- Bei Betriebsweiterung infolge einer Modernisierung und Investition in das Unternehmen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Modernisierung erhöht

hat. Bei Mitarbeiteraufstockung infolge einer Modernisierung des Betriebes hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Modernisierung und den Beschäftigtenstand nach Abschluß der Modernisierungsinvestition zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Basis für eine Förderung aufgrund einer Betriebserweiterung ist die Anzahl der zuletzt geförderten Vollzeit-Arbeitnehmer.

c) Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig (in 2 Raten) und nicht rückzahlbar. Die Arbeitsplatzförderung wird in 2 Raten innerhalb von 2 Jahren gewährt und beträgt für jeden neu geschaffenen Vollzeit-Dauerarbeitsplatz € 872,07.

d) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

Die Ausbezahlung der 1. Rate (€ 436,04) erfolgt frühestens 6 Monate nach Betriebseröffnung, oder Abschluß der Modernisierungsinvestition.

e) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

9. Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden ausschließlich Grundkosten durch Einräumung eines Superädifikates oder eines Baurechtes bei Privatinvestitionen im Fremdenverkehr, welche die Infrastruktur von Gars am Kamp wesentlich verbessern.

b) Art der Förderung:

Die Gemeinde kann für dieses Investitionsprojekt auf einen der Gemeinde gehörenden Grundstück ein Baurecht oder Superädifikat einräumen, und dieses Grundstück auf längstens 30 Jahre unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nach Ablauf des Baurechtsvertrages oder des Superädifikates fällt das Gebäude in den Besitz der Gemeinde.

10. Personalstellung und Personalentsendung

Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde Gars am Kamp, welche die Tätigkeit von Personalstellung und Personalentsendung von Gars aus ausüben und die ihre Dienstnehmer aber überwiegend und dauerhaft außerhalb des Gemeindegebietes beschäftigen (über 90%), können einen Antrag um Subvention in der Höhe von maximal 50% der bezahlten Kommunalsteuer stellen. Der Antrag kann entweder zu Beginn der Tätigkeit oder jährlich im Nachhinein gestellt werden. Die Auszahlung als Wirtschaftssubvention erfolgt nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung und vollständiger Bezahlung der Steuer im Folgejahr. Eine Gegenverrechnung mit offenen Kommunalsteuern oder sonstigen Abgaben ist nicht möglich.

11. Inkrafttreten:

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 20.9.2011 in Kraft.

12. Auflösungsbestimmung

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinie wird die bisherige Richtlinie zur Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Gars am Kamp aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8.: Auftragsvergaben

a) Erarbeitung einer Corporate Identity und eines Touristischen Leitkonzeptes

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Durch die Veränderungen in Gars in Bezug auf die Rehaklinik und das Hotel „la pura“ mit dem einhergehenden Aufenthalt der Patienten und Gäste soll für Gars ein touristisches Leitkonzept mit einer eigenen corporate identity geschaffen werden.

Die Kosten der Erstellung bis €28.000,-- werden mit einer Leaderförderung mit einer Förderquote von 70 % gefördert.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp hat die Erarbeitung einer Corporate Identity und eines Touristischen Leitbildes ausgeschrieben.

Hierfür haben sich 4 Firmen beworben und zwar:

Nr.	Firma	Honorarangebot in EURO (exkl. USt.)
1	con.os Tourismus, consulting gmbH Hietzinger Hauptstrasse 45 1130 Wien	18.300,-- Plus 10 % Büro- u. Spesenpauschale = 20.130,--
2	ETB Edinger Tourismusberatung Engelsberggasse 5/3 1030 Wien	17.000,--
3	Kubat plus Partner GmbH Schulgasse 1 3943 Schrems	19.825,--
4	Kohl & Partner Wien GmbH Wallnerstraße 3 1010 Wien	25.000,--

Am 15.9.2011 erfolgte eine Prüfung dieser Angebote und ein Hearing mit den anbietenden Firmen.

Der Gemeindevorstand befürwortete in seiner Sitzung am 8.9.2011 die Schaffung eines touristischen Leitkonzeptes mit einer eigenen corporate identity und empfiehlt dem Gemeinderat, nach Vorliegen des Ergebnisses der Angebotsprüfung und des Hearings, in seiner Sitzung am 19.9.2011 den Bestbieter mit der Erstellung zu beauftragen.

Die Vizebürgermeisterin beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011, die Fa. ETB Edinger Tourismusberatung, 1030 Wien, Engelsberggasse 5/3 mit der Erstellung eines touristischen Leitkonzeptes mit einer eigenen corporate identity gemäß deren Angebot vom 24.8.2011 mit einer Auftragssumme von €17.000,-- exkl. MWSt. zu beauftragen.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GGR Ing. Gebhard Rydlo.

b) Wasserversorgungsanlage BA 09, Erweiterung der Fernwirkanlage

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu schließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 aufgrund des Prüfberichtes mit Vergabevorschlag des Herrn D.I. Ernst Grand vom 22.6.2011 folgenden Auftrag zu vergeben:

Für die Wasserversorgungsanlage BA 09 - Vergabe der Erweiterung der Fernwirkanlage an die Fa. Schubert GmbH., 3200 Obergrafendorf mit einer Auftragssumme von €107.134,-- exkl. 20 % MWSt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Ortskapelle Etzmannsdorf – Erneuerung der Kirchenbänke

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 die Fa. Franz Nussbaum, 3573 Rosenberg, Etzmannsdorf 10 mit der Lieferung des Materials für die Erneuerung der Kirchenbänke und der Holzpodeste der Kapelle Etzmannsdorf gemäß deren Angebot vom 27.6.2011 mit einer Auftragssumme in Höhe von €10.662,-- zu beauftragen.

Diese Auftragsvergabe stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar. Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuß aus dem Rechnungsabschluß 2010.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Sanierung des Regenwasserkanales Tautendorf

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 aufgrund der Anbotsprüfung und des Vergabevorschlages des DI Ernst Grand vom 29.8.2011 die Fa. STRABAG AG, 3532 Rastefeld mit der Sanierung des Regenwasserkanales Tautendorf mit einer Auftragssumme von €58.215,52 zu beauftragen.

Diese Auftragsvergabe stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar. Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuß aus dem Rechnungsabschluß 2010.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Ziviltechnikerleistung – Sanierung der Volksschule

Referent ist der Bürgermeister.

Herr DI Alfred Nächt, 3571 Gars am Kamp, Kamegg 47 hat gemäß seinem Angebot vom 1.9.2011 folgende Tätigkeiten im Rahmen der Sanierung der Volksschule Gars angeboten:

Analyse Istzustand,
Erstellung Sanierungskonzept,
Örtliche Bauaufsicht in der Sanierungsphase,
Rechnungsprüfung
Endabnahme

Auftragssumme: €18.000,--

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 8.9.2011 beschlossen, Herrn DI Alfred Nächt zu beauftragen, bis zur Gemeinderatssitzung am 19.9.2011 ein Angebot vorzulegen, in dem lediglich die Analyse des Istzustandes und die Erstellung eines Sanierungskonzeptes inklusive Kostenschätzung angeboten wird.

Weiters beantragt der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 Herrn DI Alfred Nächt, 3571 Gars am Kamp, Kamegg 47 gemäß seinem Angebot mit folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Sanierung der Volksschule Gars zu beauftragen:

Analyse Istzustand,
Erstellung Sanierungskonzept inkl. Kostenschätzung,

Zwischenzeitlich ist das Angebot von Hrn. DI Nächt eingelangt, worin die Analyse des Istzustandes und die Erstellung des Sanierungskonzeptes inkl. Kostenschätzung zum Preis von €8.400,-- angeboten wird.

Der Bürgermeister beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011, Herrn DI Alfred Nächt, 3571 Gars am Kamp, Kamegg 47 gemäß seinem Angebot vom 14.9.2011 mit der Analyse des Istzustandes und der Erstellung des Sanierungskonzeptes inkl. Kostenschätzung im Rahmen der Sanierung der Volksschule Gars zum Preis von €8.400,-- zu beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f) Straßensanierung – Goldberggasse

Referent ist Dipl.-HTL-Ing. Alfred Gundinger.

Für die Sanierung der Goldberggasse in Thunau liegen zwei Angebote vor:

Fa. Hengl GmbH., 3721 Limberg, Hauptstraße 39, Angebotssumme: €23.582,28 inkl. MWSt.
Fa. STRABAG AG, 3532 Rastendorf 206, Angebotssumme: €24.670,69 inkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 die Fa. Hengl GmbH., 3721 Limberg, Hauptstraße 39 gemäß ihrem Angebot vom 1.9.2011 mit der Sanierung der Goldberggasse mit einer Auftragssumme von €23.582,28 zu beauftragen.

Diese Auftragsvergabe stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar. Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuß aus dem Rechnungsabschluß 2010.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

g) Straßensanierung – Dienerweg, Parz.Nr. 826, KG. Thunau am Kamp

Referent ist Dipl.-HTL-Ing. Alfred Gundinger.

Für die Sanierung des Dienerweges liegen zwei Angebote vor:

Fa. Hengl GmbH., 3721 Limberg, Hauptstraße 39, Angebotssumme: €11.699,76 inkl. MWSt.
Fa. STRABAG AG, 3532 Rastendorf 206, Angebotssumme: €12.169,18 inkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 die Fa. Hengl GmbH., 3721 Limberg, Hauptstraße 39 gemäß ihrem Angebot vom 1.9.2011 mit der Sanierung des Dienerweges mit einer Auftragssumme von €11.699,76 zu beauftragen.

Diese Auftragsvergabe stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar. Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuß aus dem Rechnungsabschluß 2010.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9.: Wärmeliefervertrag – Kindergarten Rainharterstraße

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp hat sich in seiner Sitzung am 21.6.2011 schon einmal mit diesen Tagesordnungspunkt befasst und grundsätzlich den Anschluß des Kindergartens in Gars am Kamp, Rainharterstraße 16 an das Fernwärmenetz der Fa. Biogen Rohstoffgenossenschaft Kamptal und Umgebung reg. Gen.m.b.H., 3571 Gars am Kamp, Maiersch 41 beschlossen.

Er hat jedoch den Bürgermeister beauftragt, noch weitere Verhandlungen bezüglich der Anschlußbedingungen zu führen.

Diese Verhandlungen wurden geführt und der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011 den Abschluß des nachstehend angeführten Wärmeliefervertrages mit der Fa. Biogen Rohstoffgenossenschaft Kamptal und Umgebung reg. Gen.m.b.H., 3571 Gars am Kamp, Maiersch 41 für die ganzjährige Versorgung des Kindergartens in 3571 Gars, Rainharterstraße 16 mit Wärme:

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Biogen Rohstoffgenossenschaft
Kamptal und Umgebung reg. Gen.m.b.H.

Maiersch 41
3571 Gars

im folgenden "WVU" genannt

und

Abnehmer
Marktgemeinde Gars a. Kamp
Objekt: Volksschule (+Kindergarten) Spitalgasse 500

Hauptplatz 82
3571 Gars a. Kamp

im folgenden "Abnehmer" genannt.

1. Vertragsbestandteile:

- 1.1. Dieser Vertrag samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom Juni 2008
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung Juli 2005.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. Zweck, Art und Umfang der Wärmeenergieversorgung

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages das Objekt des Abnehmers nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages **ganzjährig** für Heizung und Warmwasser (falls gewünscht) mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Der Abnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Wärmelieferungsvertrags Wärme nur vom WVU zu beziehen. Der Betrieb anderer Wärmequellen durch den Abnehmer bedarf einer Sondervereinbarung.

3. Übergabestation

- 3.1. Das Objekt des Abnehmers wird mit einer Übergabestation an das Fernwärmenetz des WVU angeschlossen.

Die Übergabestation umfasst die komplette Anschlussleitung (Zu- und Rückleitung) zu der jeweiligen Übergabestation samt 2 Absperrvorrichtungen und der Übergabestation. Die Übergabestation wird vom WVU errichtet und bleibt im Eigentum des WVU.

Die Übergabestation besteht aus den Anschlussleitungen, Wärmetauscher, netzseitig eingebautem Wärmemengenzähler, netzseitig eingebautem Durchflussregel- und -begrenzungsventil und Entnahmeregelung. **Eigentumsgrenze** sind die hausseitigen Vor- und Rücklaufanschlüsse an die Wärmeübergabestation. Die Hausanlage hinter der Eigentumsgrenze ist vom Abnehmer zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

- 3.1.1 Für das Regelgerät der Übergabestation ist ein Elektroanschluss mit 230 V sowie der zum Betrieb des Regelgerätes notwendige Strom zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Die Festlegung der Netztrasse am Grundstück des Abnehmers und der Aufstellungsort der Übergabestation im Gebäude des Abnehmers wird einvernehmlich zwischen WVU und Abnehmer festgelegt, wobei die kürzest mögliche Netztrasse anzustreben ist.
- 3.3 Übergabestelle der Wärme ist der Wärmemengenzähler (Primärzähler) an der Übergabestation.
 - 3.3.1 Die nachfolgenden Punkte 3.3.2 - 3.3.4 kommen zur Anwendung, falls in Wohnhausanlagen vom WVU der Wärmeverbrauch der einzelnen Abnehmer sekundärseitig getrennt gezählt wird (Sekundärzähler).
 - 3.3.2 Die Wärmezähler mit Verschraubungen einschließlich Passstück und Tauchhülsen werden vom WVU zur Verfügung gestellt. Die Einbauteile sind vom Abnehmer in die jeweiligen Wohnungsstränge einzubauen. Der Zähler muss in einem versperrbaren Zählerkasten eingebaut werden. Die Zählerkästen sind so zu situieren, dass zum Ablesen ein Betreten der einzelnen Wohnung nicht notwendig ist. Im Zählerkasten sind auch Absperrungen zu setzen, so dass der Zähler ohne Entleeren der Steigstränge demontiert werden kann.
 - 3.3.3 Die Ablesung der Wohnungszähler und des Hauptzählers erfolgt durch das WVU und wird der Hausverwaltung bekannt gegeben.
 - 3.3.4 Die Verrechnung des Wärmeverbrauchs erfolgt über die Hausverwaltung.

4. Anschlusswert, Wärmepreis, Wertsicherung

- 4.1. Anschlusswert

Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (**Anschlusswert**) beträgt ab der ersten Heizsaison **56 kW**.

Eine Veränderung des Anschlusswerts ist schriftlich zwischen Abnehmer und WVU zu vereinbaren.

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises. Diese wird in Kilowatt gemessen.

Die Verrechnungswärmeleistung wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Der Ventileinstellwert wird mit der Durchflussmeseinrichtung des zur Übergabestation gehörenden amtlich geeichten Wärmezählers gemessen. Die Einstellung wird verplombt.

4.1.1 Anschlussbeitrag

Der Beitrag für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz setzt sich zusammen aus: Kostenbeitrag für Hausanschlussleitung, Beitrag für die Übergabestation und einem Beitrag, der von der Höhe des Anschlusswerts abhängig ist, für vorgelagerte Investitionen für das Rohrnetz. Die Hausanschlussleitung wird zu den aktuellen Projektpreisen dem Abnehmer verrechnet.

Der Anschlussbeitrag beträgt :

8.313,-- Euro zuzüglich MWSt. (9.975,60)

4.2. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundgebühr, Arbeitspreis und Messpreis. Die folgenden genannten Preise gelten für die Heizperiode 2010/2011 und sind entsprechend Punkt 4.8. wertgesichert.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung ist auch dann die Grundgebühr und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der Anschlusswert zur Berechnung der Grundgebühr herangezogen.

4.3. Die Jahresgrundgebühr beträgt je Kilowatt (kW) Anschlusswert

..... 20,00	Euro/kW zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 20 %, somit gesamt
..... 24,00	Euro/kW.

4.4. Der Arbeitspreis je bezogener Megawattstunde (MWh) beträgt

..... 54,00	Euro/MWh zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 20 %, somit gesamt
..... 64,80	Euro/MWh.

4.5. Messpreis

Mit dem Messpreis wird Eichung und Instandhaltung des Zählers sowie die Verrechnung abgegolten. Der Messpreis beträgt

..... 120,00	Euro/Jahr je Primärzähler zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 20 %, somit gesamt
..... 144,00	Euro/Jahr.
..... 90,00	Euro/Jahr für den Sekundärzähler zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von derzeit 20 %, somit gesamt
..... 108,00	Euro/Jahr.

4.6. Die Kosten öffentlich rechtlich gebotener Neueinführungen allfälliger Abgaben und Steuern sind vom WVU dem Abnehmer weiter zu verrechnen, sofern sie durch den jeweils gültigen Wärmepreis nicht abgedeckt sind.

4.7. Heizperiode

Die Heizperiode beginnt mit dem 1. Mai des laufenden Jahres und endet mit dem 30. April des Folgejahres.

Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils mit 30. April des laufenden Jahres. Bei der Jahresabrechnung wird auch die monatliche Akontozahlung für die kommende Heizperiode neu festgelegt.

Für die erste Heizperiode wird die Akontozahlung aufgrund einer Vorausberechnung festgelegt.

4.8. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderung von in nachstehenden Formeln genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

4.8.1. Indizes

Der Arbeitspreis ist an den Preis für Sägenebenprodukte, Hackgut ohne Rinde für Fichte/Tanne (Wiener Warenbörse Holz), an den Energieholzindex (veröffentlicht von der NÖ LLWK), an den Tariflohnindex, an den Index für Elektrische Energie (VPI Aggregat STROM) und Heizöl ExtraLeicht (VPI, Bundesmessziffer Heizöl EL) gebunden. Als Preisbindung für Grund- und Messpreis dient der Großhandelspreisindex ohne Saisonwaren (GHPI) und der Baupreisindex.

4.8.2. Indexermittelnde Stelle

Statistik Austria, 1110 Wien Guglgasse 13

Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

Wiener Warenbörse Holz, Wiener Börsen AG, 1014 Wien, Wallnerstraße 8

4.8.3. Berechnung der Indexanpassung

Die Indexanpassung erfolgt im Zuge der Jahresabrechnung. Dabei wird der für die abgelaufene Heizperiode gültige Wärmeabgabepreis berechnet. Der Index wird mit den Indexzahlen vom Jänner der aktuellen Heizperiode berechnet.

Arbeitspreis

$$AP = AP_o \cdot a \cdot \frac{IHG}{IHGo} \cdot b \cdot \frac{EHI}{EHIo} \cdot c \cdot \frac{TLI}{TLIo} \cdot d \cdot \frac{EEI}{EEIo} \cdot e \cdot \frac{HEL}{HEL_o}$$

aktuelle Arbeitspreis in EUR/MWh

AP aktuelle Arbeitspreis in EUR/MWh

AP_o der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Arbeitspreis in EUR/MWh

IHG der aktuelle Preis für Sägenebenprodukte, Hackgut im Jänner der Heizperiode

IHG_o der Preis für Sägenebenprodukte, Hackgut im Jänner 2010

a Gewicht 20 %

EHI der aktuelle Energieholzindex im Jänner der Heizperiode

EHI_o der Energieholzindex im Jänner 2010

b Gewicht 60 %

TLI der aktuelle Tariflohnindex im Jänner der Heizperiode

TLI_o der Tariflohnindex im Jänner 2010

c Gewicht 7 %

EEI der aktuelle Index der Elektrischen Energie im VPI im Jänner der Heizperiode

EEI_o der Index der Elektrischen Energie im VPI im Jänner 2010

d Gewicht 8 %

HEL die aktuelle Bundesmessziffer für Heizöl extraleicht im VPI im Jänner der Heizperiode

HEL_o die Bundesmessziffer für Heizöl extraleicht im VPI im Jänner 2010

e Gewicht 5 %

Grundpreis

$$GP = GP_o \cdot a \cdot \frac{GHPI}{GHPI_o} \cdot b \cdot \frac{BPI}{BPI_o}$$

aktueller Grundpreis in EUR/MWh

GP aktueller Grundpreis in EUR/MWh

GP_o der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Grundpreis in EUR/kWh

GHPI der Großhandelspreisindex zum 1. Jänner der abzurechnenden Heizperiode

GHPI_o der Großhandelspreisindex zum 1. Jänner 2010

a Gewicht 60%

BPI der Baupreisindex zum 1. Jänner der abzurechnenden Heizperiode

BPI_o der Baupreisindex zum 1. Jänner 2010

b Gewicht 40%

Messpreis

$$MP = MP_o \cdot a \cdot \frac{GHPI}{GHPI_o} \cdot b \cdot \frac{BPI}{BPI_o}$$

	aktueller Messpreis in EUR/MWh
MP	aktueller Messpreis in EUR/MWh
MPo	der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Messpreis in EUR/kWh
GHPI	der Großhandelspreisindex zum 1. Jänner der abzurechnenden Heizperiode
GHPIo	der Großhandelspreisindex zum 1. Jänner 2010
a	Gewicht 60%
BPI	der Baupreisindex zum 1. Jänner der abzurechnenden Heizperiode
BPIo	der Baupreisindex zum 1. Jänner 2010
b	Gewicht 40%

4.8.4. Ersatz von Indizes

Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sind einvernehmlich geeigneten Indizes anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren festzulegen.

5. Vertragsdauer

5.1. Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 vollen Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenem Brief erfolgt.

5.2. Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

Der Abnehmer verpflichtet sich überdies, im Falle einer Veräußerung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft bzw. Liegenschaftsanteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den künftigen Rechtsnachfolger zu überbinden. Erst wenn der Wärmelieferungsvertrag mit dem künftigen Rechtsnachfolger wirksam zustande gekommen ist, und der bisherige Abnehmer seine Verpflichtungen aus den Wärmelieferungsvertrag gegenüber dem WVU erfüllt hat, wird er vom WVU durch schriftliche Erklärung aus seinem Vertragsverhältnis entlassen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird zweimal errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

6.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.

7. Sonstiges

7.1. Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft gilt das an der Abnehmeradresse zuständige Bezirksgericht als vereinbart.

Ergänzungen zum Wärmelieferungsvertrag

E1

Änderung zu Punkt 5.1:

Der Vertrag tritt mit Beginn der Wärmelieferung durch das WVU in Kraft.

E2

Zahlungsbedingungen:

Die Anschlussbetrag ist mit Beginn der Wärmelieferung fällig.

Der Anschlußbeitrag ist im Jahr 2012 zu entrichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10.: Vorzeitige Rückzahlung der offenen Ratenzahlung für den Umbau der Baderutsche im Erlebnisbad Gars am Kamp

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groiß.

Die am Dringlichkeitsantrag unterfertigten Gemeinderäte beantragen, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011, die noch offene Forderung (5 Raten) der Fa. wiegand.maelzer GmbH., D-82049 Pullach, Gistelstraße 59 für den Umbau der Baderutsche im Erlebnisbad Gars am Kamp zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate (bis 14.10.2011) vorzeitig zur Gänze zurückzuzahlen.

Aufgrund dieser vorzeitigen Rückzahlung ergibt sich eine Zinsersparnis in Höhe von €9.552,75.

Diese Rückzahlung stellt eine außerplanmäßige Ausgabe dar. Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuß aus dem Rechnungsabschluß 2010.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11.: Vorzeitige Auszahlung der Subvention der nächsten 3 Jahre an den Union Eislaufverein Gars am Kamp zwecks vorzeitiger Rückzahlung der Darlehen bezüglich des Eislaufplatzes Gars am Kamp (Darlehen für die Errichtung im Jahr 1994 u. Darlehen für die Überdachung im Jahr 1999) durch den Union Eislaufverein Gars am Kamp

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groiß.

Die am Dringlichkeitsantrag unterfertigten Gemeinderäte beantragen, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2011, die vorzeitige Auszahlung der Subvention der nächsten 3 Jahre an den Union Eislaufverein Gars am Kamp zwecks vorzeitiger Rückzahlung der offenen Darlehen bezüglich des Eislaufplatzes Gars am Kamp (Darlehen für die Errichtung im Jahr 1994; Laufzeit bis 2014 u. Darlehen für die Überdachung im Jahr 1999; Laufzeit bis 2012) durch den Union Eislaufverein Gars am Kamp.

Für diese Darlehen hat die Marktgemeinde Gars am Kamp die Haftung übernommen.

Der noch aushaftende Betrag beträgt gesamt €69.816,90 per 1.10.2011.

Aufgrund dieser vorzeitigen Rückzahlung ergibt sich eine Zinsersparnis in Höhe von ca €6.000,--.

Diese Rückzahlung stellt eine außerplanmäßige Ausgabe dar. Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuß aus dem Rechnungsabschluß 2010.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GGR Josef Wiesinger hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass lediglich nur noch das Darlehen für die Errichtung des Eislaufplatzes aus dem Jahre 1994 offen ist, da das Darlehen für die Überdachung des Eislaufplatzes aus dem Jahre 1999 bereits voriges Jahr vorzeitig getilgt wurde.

Nach Anfrage bei Hrn. Thomas Reiterer von der Waldviertler Volksbank Horn teilte dieser mit, dass die beiden Darlehen (Darlehen für die Errichtung des Eislaufplatzes im Jahr 1994; Laufzeit bis 2014 u. Darlehen für die Überdachung im Jahr 1999; Laufzeit bis 2012) vor einiger Zeit auf ein Darlehen zusammengefasst wurden. Es ist ohne weiteres möglich, dass in diesem Darlehen der Anteil des ursprünglichen Darlehens für die Überdachung des Eislaufplatzes summenmäßig bereits zurückgezahlt ist. Dies lässt sich jedoch nun, da es sich nur mehr um ein Gesamtdarlehen handelt nicht mehr feststellen. Fakt ist, dass aus diesen beiden ursprünglichen Darlehen am heutigen Tage der Betrag in Höhe von €69.816,90 noch aushaftend ist.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an die Vizebürgermeisterin und verlässt den Sitzungssaal.

Pkt. 12.: Verpachtung der Tennishalle in Gars, Waldzeile

Referent ist GGR Pauline Uitz.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister ist wieder bei der Sitzung anwesend und übernimmt wieder den Vorsitz.

Pkt. 13.: Erwerb des Grundstückes Nr. 482/3, KG. Gars am Kamp

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 14.: Vermietung des Schaufensters im Parterre des Hauses Gars, Hornerstraße 85

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referent ist GGR Gerald Steindl.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20,15 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.